

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>03.03.2010</b> <b>1</b> <b>öffentlich</b>
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>"PRO FAMILIA e. V. - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Karlsruhe" – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	03.03.2010	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Vereins "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14.07.2008 hat der am 14.01.1972 ins Vereinsregister eingetragene Verein "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt.

Der Verein "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" hat seinen Sitz in der Amalienstr. 25 in Karlsruhe. Erste Vorstandsvorsitzende ist Frau Dr. Christine Dörner; zweite Vorstandsvorsitzende ist Frau Barbara Muser-Zoche. Der Verein ist auf dem Gebiet der Sexualberatung und Sexualpädagogik, Familienplanung, Ehe- und Partnerschaftsberatung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche tätig.

## **2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" nennt in seiner Vereinssatzung folgende Aufgaben: Beratung über Empfängnisregelung, Sexualberatung, Sexualpädagogik, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, insbesondere für Familien mit Kindern, Familienmediation, Sozialberatung und Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten sowie die Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII. Der Verein veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen. Des Weiteren unterhält und fördert der Verein Einrichtungen, insbesondere Beratungsstellen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Beratungsstelle, in der Sprechstunden, Jugendsprechstunden und Telefonsprechstunden angeboten werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Tätigkeitsbericht wurde der Verwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt; die Gemeinnützigkeit wurde mit Bescheinigung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 16.12.2005 bestätigt.

### **3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung**

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist erforderlich, wenn eine auf die Dauer angelegte Förderung angestrebt wird.

### **4. Zuständigkeit für die Anerkennung**

Zuständig für die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Da das Tätigkeitsgebiet des Vereins "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" derzeit auf Karlsruhe beschränkt ist, liegt die Zuständigkeit für die oben genannte Anerkennungsform bei der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe.

### **5. Stellungnahme der Verwaltung**

Der Verein "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben. Die formalen Voraussetzungen für die oben genannte Anerkennungsform wurden durch die Satzung und die nachgewiesene Gemeinnützigkeit sowie durch die getätigten Aktivitäten erfüllt (s. Anlage).

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung des Vereins "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

Beschluss:

I. Antrag an den Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Vereins "PRO FAMILIA e. V. - Ortsverband Karlsruhe" als Träger der freien Jugendhilfe zu.